

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2012

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, § 289 Abs. 4 Nr. 1 HGB

Das gezeichnete Kapital der EUWAX Aktiengesellschaft setzt sich aus 5.150.000 nennwertlosen Inhaber-Stückaktien zusammen mit einem rechnerischen Nennwert von 1 € je Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Unterschiedliche Aktiegattungen, wie Stamm- oder Vorzugsaktien, gibt es bei der EUWAX Aktiengesellschaft nicht. Die mit diesen Aktien verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. AktG. Eigene Aktien wurden von der Gesellschaft im gesamten Geschäftsjahr 2012 nicht gehalten.

Stimmrechtsbeschränkungen und Vereinbarungen, die Übertragung von Aktien betreffend, § 289 Abs. 4 Nr. 2 HGB

Stimmrechtsbeschränkungen bestehen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 136 AktG, wonach ein Stimmverbot für betroffene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung gilt. Gemäß § 136 Abs. 1 AktG kann niemand für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Für Aktien, aus denen der Aktionär nach dem vorstehenden Satz das Stimmrecht nicht ausüben kann, kann das Stimmrecht auch nicht durch einen anderen ausgeübt werden.

Beschränkungen, die die Übertragung von Aktien der Gesellschaft betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Kapitalbeteiligungen über 10 Prozent, § 289 Abs. 4 Nr. 3 HGB

Die Boerse Stuttgart Holding GmbH hielt am 31.12.2012 weiterhin mit ca. 84% der Aktien als einzige Aktionärin eine Beteiligung am Kapital der EUWAX Aktiengesellschaft von über 10% und verfügt daher über einen entsprechenden Anteil der Stimmrechte.

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten und Art der Stimmrechtskontrolle, § 289 HGB Abs. 4 Nr. 4, 5 HGB

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen bei der EUWAX Aktiengesellschaft nicht. Soweit Arbeitnehmer der Gesellschaft Aktionäre sind, bestehen in Bezug auf deren Stimmrechte keine Besonderheiten gegenüber anderen Aktionären.

Gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen über die Ernennung und Abberufung des Vorstands und über Satzungsänderungen, § 289 Abs. 4 Nr. 6 HGB

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 84, 85 AktG durch den Aufsichtsrat. Nähere Vorgaben über die Zusammensetzung des Vorstands enthält § 5 der Satzung der Gesellschaft, insbesondere, dass der Vorstand der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen besteht und die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestimmt wird. Auch der Abschluss der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder stattdessen einen Sprecher des Vorstands sowie einen stellvertretenden

Vorsitzenden oder stattdessen einen stellvertretenden Sprecher des Vorstands ernennen und eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

Änderungen der Satzung erfolgen in Übereinstimmung mit §§ 179, 133 AktG und § 14 der Satzung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 4 Abs. 6 und Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen.

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe oder zum Rückkauf von Aktien, § 289 Abs. 4 Nr. 7 HGB

Das Grundkapital war um bis zu 515.000,00 € (eingeteilt in bis zu 515.000 Inhaberstückaktien ohne Nennbetrag) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung diente der Bedienung von Bezugsrechten, zu deren Ausgabe der Vorstand von der Hauptversammlung am 14.07.2006 ermächtigt wurde. Da das Bedingte Kapital mit dem Ablauf der Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen gegenstandslos geworden ist, hat die ordentliche Hauptversammlung am 03.07.2012 beschlossen, die entsprechende Satzungsregelung ersatzlos zu streichen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 16.07.2014 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 1.750.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Ermächtigung des Vorstands erfolgte durch die ordentliche Hauptversammlung am 08.07.2009.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über einen Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden, wobei das Bezugsrecht insbesondere dann ausgeschlossen werden kann, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen erfolgt, wenn die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der EUWAX Aktiengesellschaft erfolgt, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, oder zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Auch im vergangenen Geschäftsjahr wurde keine Kapitalerhöhung durchgeführt. Zum 31.12.2012 beträgt das genehmigte Kapital I weiterhin 1.750.000,00 €.

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 02.07.2010 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 01.07.2015 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um bis zu 825.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden, wobei das Bezugsrecht insbesondere dann ausgeschlossen werden kann, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen erfolgt, wenn die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der EUWAX Aktiengesellschaft erfolgt, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, oder zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Im vergangenen Geschäftsjahr wurde keine Kapitalerhöhung durchgeführt. Zum 31.12.2012 beträgt das genehmigte Kapital II weiterhin 825.000,00 €.

Die Gesellschaft darf gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG eigene Aktien erwerben. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und deren späterer Verwendung erfolgte durch die Hauptversammlung vom 02.07.2010. Diese Ermächtigung gilt bis zum 01.07.2015 und tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 08.07.2009

erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, welche hinfällig wurde. Von der Ermächtigung wurde im Geschäftsjahr 2012 kein Gebrauch gemacht.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen und Entschädigungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots, § 289 Abs. 4 Nr. 8, 9 HGB

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen ebenso wenig wie Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern.

Stuttgart, im April 2013

EUWAX Aktiengesellschaft

Der Vorstand


Christoph Lammersdorf
- Vorsitzender -


Ralph Danielski